
Informationsrechte und –pflichten (Teil 2)

▪ Die Information nach § 27a MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) normiert verschiedene Informationsrechte und –pflichten. Gemäß § 27 MAVO informieren sich Dienstgeber¹ und Mitarbeitervertretung (MAV) gegenseitig über Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Es handelt sich um einen allgemeinen Informationsanspruch, der sich an beide Parteien richtet. Dienstgeber und MAV sollen zum Wohle der Mitarbeiter und der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MAVO).² Die **Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten** hingegen verpflichtet den Dienstgeber und geht über den allgemeinen Informationsanspruch des § 27 MAVO hinaus („lex specialis“).

1. Was ist Sinn und Zweck des § 27a MAVO?

Die Informationspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten soll die Zusammenarbeit von Dienstgeber und MAV stärken und der Dienstgemeinschaft das Verständnis für die wirtschaftliche Planung des Dienstgebers ermöglichen.³

Insbesondere Einrichtungen, die in Arbeitsbereichen tätig sind, die überwiegend oder ausschließlich durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- oder Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert werden, haben im Vergleich zu anderen Bereichen der kirchlichen Dienstgemeinschaft ein höheres Arbeitsplatzrisiko.⁴ Das ist beispielsweise bei Einrichtungen der Fall, die im caritativen Bereich tätig sind und mit nichtkirchlichen Anbietern im Wettbewerb stehen.

Je höher der Anteil der Fremdfinanzierung, desto höher das Arbeitsplatzrisiko der Mitarbeiter. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen begründen eine besondere Informationspflicht des Dienstgebers gegenüber der MAV, die über die allgemeine Pflicht zur Information des § 27 MAVO hinausgeht.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² Siehe Teil 1 der Arbeitshilfe: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Information nach § 27 MAVO

³ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 1 und 7

⁴ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 1

2. Für welche Einrichtungen gilt § 27a MAVO?

Die Informationspflicht nach § 27a MAVO gilt für **überwiegend drittmittelfinanzierte** Einrichtungen und es wird nach der Größe der Einrichtung differenziert.

a) Überwiegend drittmittelfinanziert

„Überwiegend“ bedeutet mehr als 50 %. „Drittmittel“ bedeutet fremdfinanziert.

Es ist zu prüfen, ob der Betrieb der Einrichtung zu mehr als 50 %

- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
- aus Leistungs- oder Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder
- Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter

finanziert wird.

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind vermögenswerte Zuwendungen des Staates ohne konkrete marktmäßige Gegenleistung zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks, also staatliche Subventionen.⁵ Werden die Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet, können sie zurückgefordert werden.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern bestehen beispielsweise zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen oder Pflegeheimen und Pflegekassen (Leistungsträger – Kostenträger). Diese finanzieren die Heilbehandlungen und Pflegeleistungen.

Karitative Einrichtungen werden i.d.R. fast ausschließlich durch Zahlungen der Kranken- oder Pflegekassen finanziert, so dass eine Fremdfinanzierung von „über 50 %“ erfüllt ist.⁶

Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter sind Zahlungen, die ohne konkrete Gegenleistung erfolgen, z.B. Spenden von privaten Institutionen. Sie erfolgen überwiegend beispielsweise im Bildungsbereich, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kranken-, Alten- und Behindertenhilfe. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand.⁷

Die Beiträge, die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in kirchlichen Kindertagesstätten bezahlen, sind keine derartigen Zahlungen.⁸ Leistungen aus Kirchensteuermitteln des Bistums an Kirchengemeinden oder sonstige kirchliche Einrichtungen sind ebenfalls keine Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter.⁹

⁵ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 10; Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 14

⁶ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 11

⁷ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 14, 16

⁸ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 12

⁹ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 16

Prüfungsschritte für die Feststellung einer evtl. überwiegenden Fremdfinanzierung:

- Was sind die laufenden Kosten für den Betrieb der Einrichtung?
- Wie werden diese laufenden Kosten finanziert? Einnahmen?
- Gehören Drittmittel zu den Einnahmen?
- Wie hoch ist der Anteil der Drittmittel? Mehr als 50%?

b) Größe der Einrichtung

Für Einrichtungen mit in der Regel **mehr als 50** ständig beschäftigten Mitarbeitern gilt Absatz 1, für Einrichtungen mit in der Regel **nicht mehr als 50** ständig beschäftigten Mitarbeitern Absatz 5. Diese Unterscheidung ist für Form und Umfang der Informationspflicht maßgebend. Der Begriff „Einrichtung“ ist in § 1 Abs. 1 MAVO und der Begriff „Mitarbeiter“ in § 3 MAVO definiert. „Ständig“ beschäftigt ist, wer nach dem Ist-Stellenplan regelmäßig beschäftigt wird¹⁰. Dazu gehören z.B. auch befristet beschäftigte Mitarbeiter.

Kirchengemeinden und **Sondervertretungen** sind vom Anwendungsbereich des § 27a MAVO ausgeschlossen. Das ergibt sich aus den Absätzen 7 und 8 des § 27a der MAVO der Erzdiözese Freiburg, die insoweit von der Rahmen-MAVO abweicht.¹¹

Für Kirchengemeinden gilt die Berichtspflicht des § 55c MAVO¹², der die speziellen Strukturen in diesem Bereich berücksichtigt. Für die drei Sondervertretungen¹³ (Religionslehrer, Pastoral- und Gemeindereferenten) gilt weder § 27a noch § 55c MAVO. Diesen verbleibt der allgemeine Informationsanspruch des § 27 MAVO und ggf. weitere Beteiligungsrechte, je nach Fallgestaltung.

Auch für alle anderen Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich des § 27a MAVO (und somit auch des § 55c MAVO) ausgenommen sind, gilt die allgemeine Informationspflicht des § 27 MAVO. Das sind z.B. Einrichtungen des Bistums oder der Caritas, die nicht überwiegend drittmittelfinanziert sind und für die es keine speziellen Regelungen gibt.

3. Was sind „wirtschaftliche Angelegenheiten“?

a) Wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 27a Absatz 1 MAVO

Nach § 27a Abs. 1 S. 1 MAVO hat der Dienstgeber die MAV über die **wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung** rechtzeitig, mindestens aber einmal innerhalb eines Haushaltszeitraumes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden **Auswirkungen auf die Personalplanung** darzustellen.

¹⁰ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 12

¹¹ MAVO: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „MAVO“

¹² Siehe Teil 3: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Berichtspflicht nach § 55c MAVO

¹³ § 1a Abs. 5 i.Vm. § 23 MAVO der Erzdiözese Freiburg

Abs. 2 führt folgende vier Regelbeispiele für den Abs. 1 auf, die nicht abschließend sind:

- Der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung
- Rationalisierungsvorhaben
- Die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
- Sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können

aa) Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung (allg. Rahmen)

Die Informationspflicht bezieht sich auf die konkrete Einrichtung, nicht dagegen auf das gesamte Unternehmen des Dienstgebers, der mehrere Einrichtungen, Dienststellen oder sonstige Betriebe führt.¹⁴

Zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage gehören alle auf die Einrichtung bzw. Einrichtungen des Dienstgebers einwirkenden Gegebenheiten, die für seine Planung von Bedeutung sind, z.B. Gewinne, Verluste, Risikolage (z.B. Kreditschwierigkeiten, Belegung), Preisgestaltung, Kalkulationsgrundlage, Nachfrage, Branche, Liquidität.¹⁵

Es muss nur über den allgemeinen Rahmen der wirtschaftlichen Situation unterrichtet werden. Das bedeutet, dass der Dienstgeber keine Detailinformationen zu einzelnen Einnahmen, Gewinnen oder Verlusten geben muss, sondern Gesamtinformationen, die Rückschlüsse auf die Lage der Einrichtung zulassen. Das sind in der Regel die Unterlagen, die der Dienstgeber nach § 27a Abs. 3 MAVO vorlegen und erläutern muss (z.B. Jahresabschluss).¹⁶

Falls eine Gesamt-MAV besteht, ist diese an Stelle der MAV zu informieren.

bb) Rationalisierungsvorhaben

Das sind Maßnahmen, die das Ziel haben Arbeitsvorgänge zweckmäßiger zu gestalten, um die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung zu steigern (z.B. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Rationalisierungsinvestitionen zur Einführung neuer arbeitssparender oder qualitätsverbessernder Technologien und betriebsorganisatorische Maßnahmen).¹⁷

cc) Die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung

Mit Organisation einer Einrichtung ist das dort bestehende Ordnungsgefüge gemeint (z.B. Beschäftigte, Betriebsanlagen), das darauf ausgerichtet ist, den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung zu erfüllen (z.B. Anbieten einer bestimmten Dienstleistung).¹⁸

¹⁴ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 29

¹⁵ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 32; Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 31

¹⁶ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 33

¹⁷ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 32; Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 34

¹⁸ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 33;

Eine Änderung der Organisation liegt vor, wenn sich der Arbeitsablauf der Einrichtung insgesamt ändert (nicht nur in Bezug auf einen einzelnen Arbeitsplatz). Der Zweck der Einrichtung ändert sich, wenn beispielsweise eine andere Dienstleistung angeboten wird. Eine Änderung von Organisation und Zweck ist beispielsweise die Stilllegung einer Einrichtung oder eines abgrenzbaren Teils mit eigener Aufgabenstellung.¹⁹

dd) Sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können

Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der zur Anwendung kommt, wenn die Regelbeispiele 1 bis 3 des § 27a Absatz 2 MAVO nicht erfüllt sind. Es werden alle wirtschaftlichen Angelegenheiten erfasst, die die Interessen der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren.²⁰ Praktisch wird es kaum Fälle geben, in denen ein Unterrichtsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten besteht, ohne dass dieses die Interessen der Mitarbeiter wesentlich berührt.²¹

b) Personal- und Sozialwesen, wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung im Sinne des § 27a Abs. 5 MAVO

Nach § 27a Abs. 5 MAVO hat der Dienstgeber in kleineren Einrichtungen (nicht mehr als 50 Beschäftigte) mindestens einmal in jedem Haushaltszeitraum in einer Mitarbeiterversammlung über **das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung** und über **die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung** zu berichten.

aa) Personal- und Sozialwesen

Das **Personalwesen** ist der Bereich der Betriebswirtschaft, der sich mit dem Produktionsfaktor „Arbeit“ auseinandersetzt. Es umfasst die Personalwirtschaft und das Personalmanagement.

Wesentliche Funktionen der Personalwirtschaft sind insbesondere die Personalplanung und -beschaffung und die Personalentwicklung (Personalführung, -einsatz, -betreuung, -verwaltung und innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung).

Die Berichtspflicht bezieht sich somit insbesondere auf den Ist- und Soll-Stellenplan der Einrichtung, die Struktur der Belegschaft (Alter, Geschlecht, ...), Fluktuation und die voraussichtliche Entwicklung der Belegschaftsstärke und –struktur.

Das **Sozialwesen** umfasst die betrieblichen Sozialeinrichtungen (z.B. betriebl. Altersvorsorge, Kantine, Betriebskindergarten) und sonstigen Sozialleistungen der Einrichtung.

Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 36

¹⁹ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 33

²⁰ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 27 und 37

²¹ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 27

Die Berichtspflicht in Bezug auf das **Personal- und Sozialwesen** der Einrichtung umfasst somit insbesondere Maßnahmen, die die MAVO zu den sozialen und personellen Angelegenheiten zählt, an denen die MAV beteiligt ist (§ 26 ff).²²

bb) Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage im Sinne des Absatz 5 ist weitgehend mit dem ersten Regelbeispiel des Absatz 2 identisch (siehe Gliederungspunkt 4 a) aa).

Zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage gehören alle auf die Einrichtung bzw. Einrichtungen des Dienstgebers einwirkenden Gegebenheiten, die für seine Planung von Bedeutung sind, z.B. Belegungszahlen, Liquidität, Nachfrage, Investitionsvorhaben, Rationalisierungsmaßnahmen oder Betriebsänderungen.²³

cc) Entwicklung der Einrichtung

Der Dienstgeber hat sowohl über die Entwicklung in der Vergangenheit als auch die voraussichtliche künftige Entwicklung zu berichten (Zukunftsprognose).

Die Berichtspflicht bezieht sich auf die konkrete Einrichtung, wie bei Absatz 1.

Der Inhalt der Informationspflichten im Überblick:

§ 27a MAVO	
Abs. 1 (mehr als 50 Mitarbeiter)	Abs. 5 (nicht mehr als 50 Mitarbeiter)
Wirtschaftliche Angelegenheiten der Einrichtung, sowie Auswirkungen auf die Personalplanung 4 Regelbeispiele (siehe Abs. 2)	Personal- und Sozialwesen, Wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung

4. Wie und in welcher Form ist zu informieren?

aa) Einrichtungen des § 27 a Abs. 1 MAVO

In größeren Einrichtungen (mehr als 50 Mitarbeiter) hat der Dienstgeber die MAV innerhalb eines Haushaltszeitraumes über die wirtschaftlichen Angelegenheiten **schriftlich** zu informieren und die **erforderlichen Unterlagen** vorzulegen.

Ein **Haushaltszeitraum** umfasst ein oder zwei Kalenderjahre. Bei einem Doppelhaushalt sind es zwei Kalenderjahre, z.B. 2016/2017. Es handelt sich hier um eine Abweichung von der Rahmen-MAVO, die sich auf das Kalenderjahr bezieht.

Erforderliche Unterlagen sind Unterlagen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln, § 27a Abs. 3 S. 1 MAVO.

²² Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 58

²³ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 32;

Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 31

Es kommt auf die Art der Einrichtung an und den Inhalt der Mitteilungen an die MAV.²⁴

Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Auszeichnungspflichten bestehen, sind dies der **Jahresabschluss** nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der **Anhang** und, sofern zu erstellen, der **Lagebericht**; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des **Verwaltungshaushalts** und der **Jahresrechnung**, § 27a Abs. 3 S. 2 MAVO.

Die Vorlagepflicht bezieht sich auf die Unterlagen, die der Dienstgeber sowieso zu erstellen hat (z.B. nach Handels- oder Steuerrecht). Der Dienstgeber muss der MAV nach dem Absatz 3 keine Extra-Unterlagen erstellen. Nach Absatz 1 Satz 1 muss er die MAV allerdings schriftlich über die Auswirkungen auf die Personalplanung unterrichten. Insofern muss er einen (zusätzlichen) schriftlichen Bericht erstellen.

Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen handelsrechtlich für Kaufleute, die einen **Jahresabschluss** zu erstellen haben, der aus der **Bilanz** und der **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) besteht. Kapitalgesellschaften haben zusätzlich den Anhang zur Erläuterung der Bilanz und der GuV und evtl. den Lagebericht über den Geschäftsverlauf zu erstellen.²⁵

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einen Teil des auf die Einrichtung bezogenen Verwaltungshaushalts und die Jahresrechnung vorzulegen haben, sind z.B. Stiftungen (da sie in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts organisiert sind).²⁶

Die Unterlagen sind der MAV **unaufgefordert** vorzulegen. Das bedeutet, dass die MAV die Möglichkeit haben muss in zumutbarer Weise vom Inhalt der Unterlagen ausreichend Kenntnis zu nehmen. Der Dienstgeber kann der MAV die Unterlagen überlassen, muss dies aber nicht. „**Vorlegen**“ bedeutet nicht „überlassen“. In der Regel wird ein Überlassen der Unterlagen in der Praxis aber Sinn machen, da es sich um umfangreiche Unterlagen oder komplizierte Sachverhalte handeln kann. Darf die MAV nur Einsicht nehmen und Notizen machen, wird sie evtl. mehrere Stunden im Büro des Dienstgebers verbringen. Zudem unterliegen die MAV-Mitglieder der Schweigepflicht, § 20 MAVO.

Besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch, so kann sich aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Überlassungspflicht ergeben.²⁷

²⁴ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 35; Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 47

²⁵ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 53

²⁶ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 53

²⁷ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 49

Der Dienstgeber hat **sachkundige Mitarbeiter** zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der MAV erforderlich ist, § 27a Abs. 4 S. 2 MAVO. Dies können beispielsweise Mitarbeiter aus der Buchhaltung sein, die der MAV den Jahresabschluss (Bilanz, GuV) erläutern²⁸. Zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 kann die MAV **Ausschüsse** bilden.

Rechtzeitig bedeutet im Hinblick auf die geplante Maßnahme, dass die MAV die Möglichkeit haben muss, auf die Entscheidung des Dienstgebers Einfluss zu nehmen. Das ist nicht der Fall, wenn sie vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Der Zeitpunkt, an dem die Unterrichtung noch rechtzeitig erfolgt, ist im Einzelfall schwierig zu bestimmen.²⁹

bb) Einrichtungen des § 27 a Abs. 5 MAVO

In kleineren Einrichtungen (nicht mehr als 50 Mitarbeiter) hat der Dienstgeber den Mitarbeitern mindestens einmal in jedem Haushaltszeitraum direkt in einer Mitarbeiterversammlung zu berichten.

Absatz 5 soll ein Mindestmaß an Informationen über wirtschaftliche Angelegenheiten sicherstellen und berücksichtigt die Strukturen in kleineren Einrichtungen. Die kürzeren Kommunikationswege und Abläufe können genutzt werden. Da der Dienstgeber der MAV berichtspflichtig ist und diese wiederum den Mitarbeitern, macht es Sinn MAV und Mitarbeiter im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitarbeiterversammlung³⁰ direkt über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu unterrichten. Der Dienstgeber beantragt hierzu bei der MAV die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung, § 21 Abs. 3 S. 2 MAVO.³¹

Art und Weise der Information – Vergleich große und kleine Einrichtungen:

§ 27a MAVO	
Abs. 1 (mehr als 50 Mitarbeiter)	Abs. 5 (nicht mehr als 50 Mitarbeiter)
Unterrichtungspflicht des Dienstgebers	Berichtspflicht des Dienstgebers
Gegenüber der MAV bzw. Gesamt-MAV	In einer Mitarbeiterversammlung
rechtzeitig	
Mindestens einmal in jedem Haushaltszeitraum	
Unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Abs. 3)	
Schriftlich	Mündlich

²⁸ § 17 Abs. 1 MAVO: Beiziehung einer sachkundigen Person

²⁹ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 43

³⁰ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe Mitarbeiterversammlung: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z

³¹ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 40

5. Einschränkung der Informationspflicht?

Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, wenn **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** gefährdet werden, § 27a Abs. 6 MAVO.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wird hierunter jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Betriebsinhabers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll.³²

Betriebsgeheimnisse können sich z.B. auf technische Geräte und Maschinen beziehen und Geschäftsgeheimnisse auf das Know-how der Einrichtung (z.B. Kunden- oder Patientenlisten, Preisberechnungen, Lohn- und Gehaltsdaten).³³

Der Dienstgeber darf die Informationspflicht nur verweigern, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse **objektiv gefährdet** werden. Für die Gefährdung muss es **konkrete Anhaltspunkte** geben, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis durch die Mitteilung an die Mitglieder der MAV seinen Charakter als Geheimnis verliert.³⁴ Das wäre der Fall, wenn diese oder ähnlich mitgeteilte Tatsachen schon einmal nach Mitteilung an die MAV bekannt geworden sind, trotz der bestehenden Schweigepflicht.

6. Rechtsstreitigkeiten

Kommt der Dienstgeber seiner Informations- bzw. Berichtspflicht nach § 27a MAVO bzw. § 55c MAVO nicht nach, indem er z.B. Informationen verweigert, Auskünfte zu spät oder unvollständig erteilt, erforderliche Unterlagen nicht, unvollständig oder zu spät vorlegt oder die Hinzuziehung sachkundiger Mitarbeiter ablehnt, kann die MAV das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen, § 2 Abs. 2 KAGO.³⁵

7. Fazit

§ 27a MAVO erfasst nur überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen (> 50 %). Für Form, Inhalt und Umfang der Informationspflicht kommt es auf die Größe der Einrichtung an (mehr oder weniger als 50 ständig beschäftigte Mitarbeiter).

Für Kirchengemeinden und deren Einrichtungen gilt der speziellere § 55c MAVO und für Sondervertretungen (Religionslehrer, Gemeinde- und Pastoralreferenten) oder sonstige

³² Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 40

³³ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 40

³⁴ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 43

³⁵ www.diag-mav-freiburg.de Rubrik "Recht", Gerichte, kollektiv, KAG

Einrichtungen (weder überwiegend drittmittelfinanziert noch Kirchengemeinde) greift die nachrangige allgemeine Informationspflicht des § 27 MAVO.

INFO	§§
Allgemeine Informationspflicht Dienstgeber ↔ MAV	§ 27 MAVO Gilt für alle!
Wirtschaftliche Angelegenheiten Dienstgeber → MAV und/oder Dienstgeber → Mitarbeiter	§ 27a MAVO Gilt in der Regel für Einrichtungen der Caritas (überwiegend drittmittelfinanziert) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Einrichtungen: Absatz 1 ▪ Kleine Einrichtungen: Absatz 5
	§ 55c MAVO: Gilt für Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.